

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40	DIENSTAG, DEN 29. JULI	2014
Tag	Inhalt	Seite
9.7.2014	Einhundertneununddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	327
9.7.2014	Einhundertdreiundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	328
16.7.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg	328
	35-2	
18.7.2014	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Eimsbüttel (Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Süd)	329
	2130-1-3	
21.7.2014	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2014/2015 ...	331
	223-1-82	
22.7.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen	332
	300-10	
22.7.2014	Bekanntmachung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	332
	2251-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertneununddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 9. Juli 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits der Harkortstraße zwischen Bahngelände und Haubachstraße im Stadtteil Altona-Nord (F 12/12 – Bezirk Altona, Ortsteil 210) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004

(BGBI. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 2014.

Der Senat

Einhundertdreiundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 9. Juli 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Bereich der ehemaligen Bahnflächen zwischen dem Fernbahnviadukt im Westen sowie der Harkortstraße im Osten im Stadtteil Altona-Nord (L 12/12 – Bezirk Altona, Ortsteil 210) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 2014.

Der Senat

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Vom 16. Juli 2014

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 194) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 4 am 17. Juli 2014 in Kraft tritt.

Hamburg, den 16. Juli 2014.

Die Senatskanzlei

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil Eimsbüttel
(Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Süd)

Vom 18. Juli 2014

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Schäferkampsallee 1, auf der nordwestlichen Seite des Kleinen Schäferkamps, parallel versetzt der Bezirksgrenze folgend, in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung Weidenallee/Schanzenstraße, weiter geradeaus Altonaer Straße über die Einmündung Schulterblatt/Eimsbütteler Straße bis zur Bezirksgrenze, der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Grundstücksgrenze zwischen Eimsbütteler Straße 62 und 64, den nördlichen Grenzen der Grundstücke Eimsbütteler Straße 62 und 60, Waterloostraße 48–12 in östlicher Richtung über den Waterloohein folgend, bis diese auf die westliche Grenze des Grundstücks Waterloostraße 8–2 treffen, dessen Spitze wird umfahren, weiter auf der Grenze zwischen den Grundstücken Eimsbütteler Chaussee 37/37a und 45b bis zur westlichen Kante des Gebäudes Eimsbütteler Chaussee 37a, weiter in nordwestlicher Richtung in Flucht mit den westlichen Grenzen der Grundstücke Eimsbütteler Chaus-

see 47–67, dann der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Eimsbütteler Chaussee 67 folgend, über die Eimsbütteler Chaussee hinweg, zur Westgrenze des Grundstücks Eimsbütteler Chaussee 84, von hier nördlich bis zur Kreuzung Doormannsweg. Auf der südöstlichen Straßenseite in nordöstlicher Richtung bis zur Fruchttallee 61, Richtung Osten auf der südlichen Seite der Fruchttallee bis zur Einmündung Bellealliancestraße/Weidenallee (ohne das gewerblich genutzte Grundstück Fruchttallee 29–53 /Eppendorfer Weg 24), weiter in östlicher Richtung auf der südlichen Straßenseite der Schäferkampsallee bis Haus Nummer 1.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

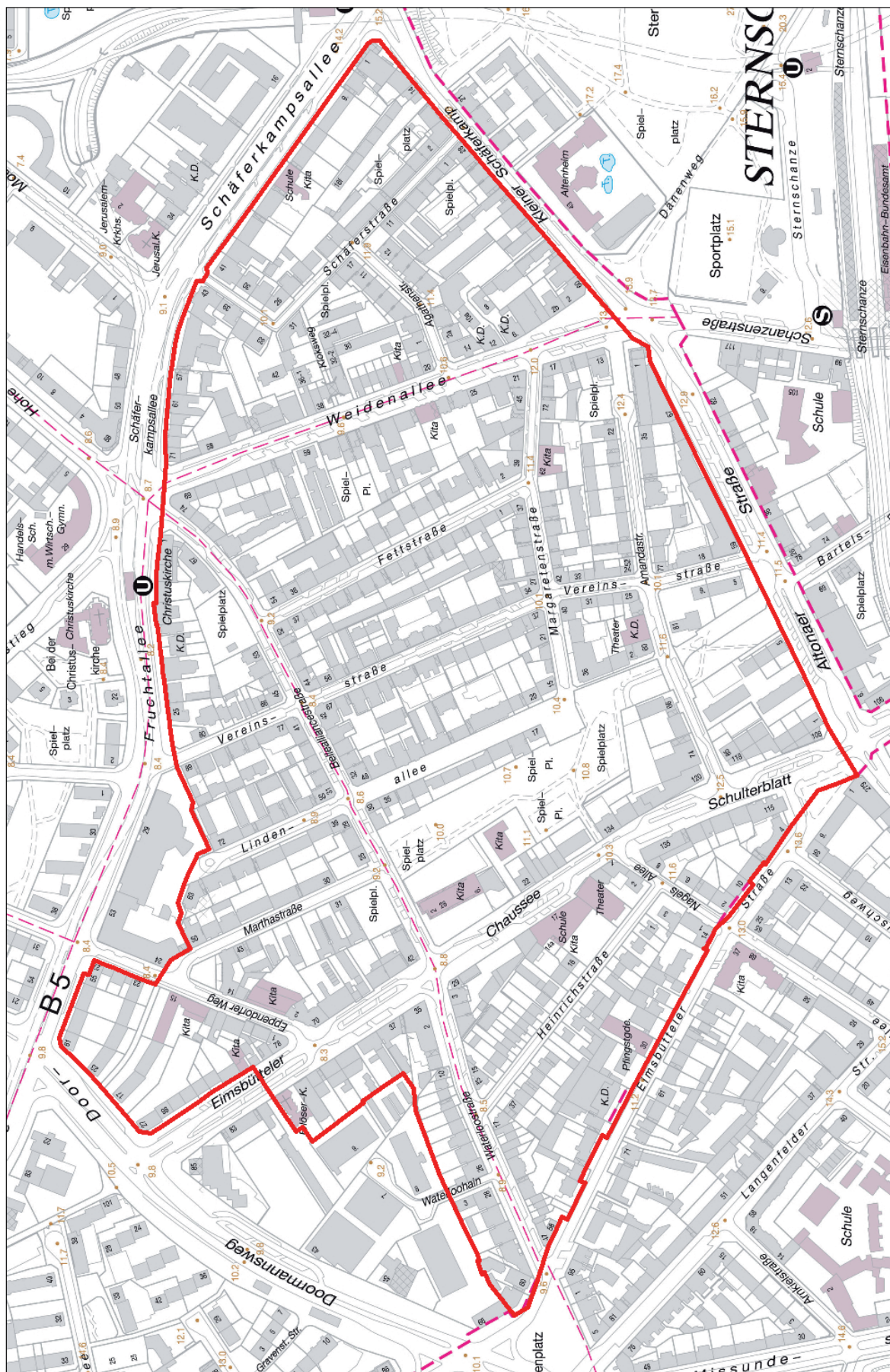
Hamburg, den 18. Juli 2014.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Süd



Kartengrundlage:
Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2014/2015**

Vom 21. Juli 2014

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Neuerrichtung von Schulformen

(1) An der Staatlichen Gewerbeschule Ernährung und Hauswirtschaft (G03), Brekelbaums Park 6, 20537 Hamburg, wird eine Berufsoberschule für Gesundheit und Soziales neu errichtet.

(2) An der Beruflichen Schule für Sozialpädagogik – Anna-Warburg-Schule (W03) –, Niendorfer Marktplatz 7a, 22459 Hamburg, wird eine Fachschule für Sozialpädagogik neu errichtet.

§ 2

Schließung einer Schulform

An der Beruflichen Schule für Sozialpädagogik – Anna-Warburg-Schule (W03) –, Niendorfer Marktplatz 7a, 22459

Hamburg, wird die Fachoberschule Gesundheit und Soziales geschlossen.

**Zweiter Abschnitt
Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2014/2015 bestimmt:

1. An der
Schule Cranz
wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet,
2. an der
Schule auf der Veddel
wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

Hamburg, den 21. Juli 2014.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 20 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. 2013 I S. 781, 2014 I S. 46), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 892), wird verordnet:

Im Einigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird hinter Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes,“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juli 2014.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Vom 22. Juli 2014

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 sind, soweit sie § 21 Absatz 1, Absatz 4, Absatz 10 Satz 2, § 24 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Soweit sie § 21 Absatz 8 Satz 2, § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, sind sie mit dem Grundgesetz vereinbar.
3. Soweit sie § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 6 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, sind sie nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung mit dem Grundgesetz vereinbar.
4. Soweit die vorgenannten Gesetze und Beschlüsse mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, sind die Länder verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2015 eine verfassungsgemäße Neuregelung nach Maßgabe der Gründe zu treffen. Bis zu einer Neuregelung dürfen sie auch insoweit weiter angewendet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Hamburg, den 22. Juli 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung